

# **BVGer E-803/2013 vom 20. Februar 2013**

Bundesverwaltungsgericht, 2013-02-20, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_E-803\\_2013](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-803_2013)

FR: TAF E-803/2013 du 20 février 2013

IT: TAF E-803/2013 del 20 febbraio 2013

## **Regeste**

Nichteintreten auf Asylgesuch (kein Asylgesuch gemäss AsylG) und Wegweisung

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) ist das Bundesverwaltungsgericht zur Beurteilung von Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG, SR 172.021) zuständig und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel - wie auch vorliegend - endgültig (vgl. Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]; Art. 105 des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998 [AsylG, SR 142.31]). Der Beschwerdeführer ist als Verfügungsadressat zur Beschwerdeführung legitimiert (Art. 48 VwVG). Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht (Art. 108 Abs. 2 AsylG und Art. 52 VwVG). Die Beschwerdevoraussetzungen sind insoweit erfüllt.

### **E. 2**

2.1 Das Bundesverwaltungsgericht überprüft die angefochtene Verfügung auf Verletzung von Bundesrecht, unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und Unangemessenheit hin (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

### **E. 2.2**

Bei Beschwerden gegen Nichteintretensentscheide, mit denen es das BFM ablehnt, das Asylgesuch auf seine Begründetheit hin zu überprüfen (Art. 32-35 AsylG), ist die Beurteilungskompetenz der Beschwerdeinstanz grundsätzlich auf die Frage beschränkt, ob die Vorinstanz zu Recht auf das Asylgesuch nicht eingetreten ist (vgl. BVGE 2011/9 E. 5). Die Vorinstanz prüft die Frage der Wegweisung und des Vollzugs materiell, weshalb dem Bundesverwaltungsgericht diesbezüglich volle Kognition zukommt.

### **E. 2.3**

Vorliegend bilden die Fragen der Gewährung von Asyl und der Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft nicht Gegenstand des angefochtenen Nichteintretensentscheides, weshalb auf die diesbezüglichen Beschwerdeanträge nicht einzutreten ist. 3. Die Beschwerde erweist sich als offensichtlich unbegründet und ist im Verfahren einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters (Art. 111 Bst. e AsylG) unter Verzicht auf die Durchführung eines Schriftenwechsels und mit summarischer Begründung zu behandeln (Art. 111a AsylG). 4.4.1 Das BFM führte in seiner angefochtenen Verfügung aus, der Beschwerdeführer habe Algerien aus wirtschaftlichen Gründen verlassen. Es trete in Anwendung von Art. 32 Abs. 1 AsylG auf ein Gesuch nicht

ein, wenn der Gesuchsteller kein Asylgesuch im Sinne von Art. 18 AsylG stelle, was vorliegend der Fall sei. Da sich keine Hinweise auf die Flüchtlingseigenschaft finden würden, gelange der Grundsatz der Nichtrückschiebung gemäss Art. 5 Abs. 1 AsylG nicht zu Anwendung. Aus den Akten würden sich zudem keine Anhaltspunkte dafür ergeben, dem Beschwerdeführer drohe im Falle einer Rückkehr in den Heimatstaat mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit eine durch Art. 3 der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK, SR 0.101) verbotene Strafe oder Behandlung. Der Vollzug der Wegweisung sei damit zulässig. Gegen die Zumutbarkeit der Rückführung würden auch weder die in Algerien herrschende politische Situation noch andere Gründe sprechen. Gemäss Angaben des Beschwerdeführers sei es nicht schwierig, in Algerien eine Stelle (...) zu finden, weshalb davon auszugehen sei, er könne dort seinen Lebensunterhalt bestreiten. Zudem sei er gesund. Auch aus dieser Sicht sei die Wegweisung (recte: der Vollzug der Wegweisung) zumutbar. Ausserdem sei der Wegweisungsvollzug technisch möglich und praktisch durchführbar.

4.2 Der Beschwerdeführer bringt zur Begründung seiner Rechtsmitteleingabe einzig vor, er habe niemandem etwas angetan. Die Schweiz sei ein schönes Land, er möchte hier bleiben. Wenn er nach Algerien zurückkehre, würde er seine Familie verlieren. Er habe dort keine Zukunft, die Kultur sei barbarisch.

5.5.1 Das Gericht kommt zum Schluss, dass der vorinstanzliche Entscheid in jeder Hinsicht zu stützen ist. Es beschränkt sich deshalb auf die nachstehenden Erwägungen.

5.2 Der Beschwerdeführer hat anlässlich der BzP angegeben, er habe weder mit den Behörden noch mit Dritten Probleme gehabt (vgl. Akten BFM A7/9 Ziff. 7.01 und 7.02). Sodann hat er bei der Anhörung auf die Frage, welches seine Asylgründe für die Schweiz seien, ausgeführt: "Ich habe keine Gründe. Ich weiss, dass ich arbeiten und ein besseres Leben führen will." (vgl. A13/7 F25). Schliesslich bekräftigt er sein Motiv für das Verlassen des Heimatstaates in der Rechtsmitteleingabe: "La Suisse est un bon pays, les gens sont bien, les lois suisse me plaisent, et j'aimerais rester ici car, j'aime la suisse." (vgl. Beschwerde S. 2 Ziff. 11). Daraus ergibt sich, dass er die Schweiz nicht um Schutz vor Verfolgung nachsucht. Bei dieser Sachlage erübrigen sich weitere Erwägungen.

5.3 Das BFM ist in Anwendung von Art. 32 Abs. 1 AsylG zu Recht auf das Asylgesuch des Beschwerdeführers nicht eingetreten und hat dessen Wegweisung verfügt (Art. 44 Abs. 1 AsylG).

6. Bezüglich der verfügten Wegweisung und deren Vollzug kann vollumfänglich auf die rechtsgenügenden Ausführungen in der angefochtenen Verfügung verwiesen werden.

7. Die Beschwerde ist in materieller Hinsicht abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist. Die prozessualen Anträge sind wegen Aussichtslosigkeit abzuweisen beziehungsweise werden sie mit vorliegendem Urteil in der Hauptsache gegenstandslos.

8. Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten (Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]) dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.